

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

134 (9.6.1866)

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 9. Juni 1866.

Großbritannien.

London, 5. Juni. Die „Times“ sagt bezüglich der Haltung Oesterreichs in der Kongresssache:

Den Entschluß Oesterreichs werden seine Verehrer als Festigkeit preisen, seine Feinde Vertheidigung schelten. Wir wollen aber eine gewisse sehr stark herausgeforderte Regierung kein hartes Urtheil fällen, aber es ist zu bedauern, daß Oesterreich zum zweiten Mal seit sieben Jahren die Ursache eines europäischen Krieges werden zu sollen scheint. . . . Jetzt da die Konferenz ein entzündeter Traum ist, werden Viele gern behaupten wollen, daß sie Wunder gewirkt haben würde, wenn man sie nur abgehalten hätte. . . . Preußen, Italien und Frankreich werden dies Lied ohne Zweifel im Chöre singen, und man kann unmöglich in Abrede stellen, daß sie einigen Grund zu ihren Borneisungen haben werden. . . . Wäre die deutsche Frage allein am Kriege schuld, so würde jeder Mensch von rechter Denkungsart auf Oesterreichs Seite stehen. Unglücklicherweise kommt auch der italienische Streit dazu; aber selbst für die Behauptung Venetiens können die Oesterreicher Argumente aufstellen, deren Widerlegung einem Staatsmann oder Juristen schwer fallen würde. . . . Jeden Vertreter der neutralen Mächte könnten sie aus der Fassung bringen durch die einfache Frage, welchen ehrenhaften und gerechten Vorschlag er zu machen habe. Wir selbst haben noch keinen Vorschlag gesehen, der eine minutenlange Erwähnung verdiente, und wir meinen wohl, daß kein Konferenzmitglied einen ausführbaren Plan bereit hatte. Wäre also Oesterreich auf die Konferenz gegangen, so hätte es warten können, bis seine Gegner oder Rathgeber einander durch widersprechende Vorschläge widerlegt gehabt hätten, und dann hätte es abtreten können, um entweder zu kämpfen oder Frieden zu schließen, während der Ruf seiner Mäßigkeit und Gerechtigkeitsliebe beschigt worden wäre. Jetzt wird es wahrscheinlich ganz anders kommen. Man wird sagen, daß Oesterreich der Verjudung, die ihm seine kolossale Truppenmacht verleiht, nicht widerstehen könne u. s. w.

Amerika.

Neu-York, 19. Mai. Ueber den Prozeß Davis schreibt der Times-Korrespondent: „Obgleich die öffentlichen Blätter fortwährend mit voller Bestimmtheit behaupten, daß die Gerichtsverhandlungen im Juli stattfinden werden, so habe ich doch Grund zu glauben, daß der Zeitpunkt noch völlig ungewiß ist. Der baldigen Vernehmung stehen manche Hindernisse entgegen, nicht das geringste darunter ist die Abwesenheit Mr. Chases, dem Gerichtshof zu präsidiren. Wenn, wie man sagt, dieses Widerstreben aus dem Glauben entspringt, daß eine Verurteilung bei der Beschaffung seiner gegenwärtig in den Händen des Attorney-Generals befindlichen Beweismittel nicht wohl zu erlangen sei, so würde seine Taktik feiner als eines Führers der Radikalen ganz würdig sein, wie man auch immer über den Oberrichter und seine Pflicht-treue denken möge. Es ist die allgemeine Ueberzeugung, daß der Prozeß so gut wie sicher nur mit der Freisprechung des Gefangenen enden kann, was denn die Partei des Hrn. Chase so eifrig um Anfschub desselben macht. Ein Kongressauschuß war mit der Untersuchung der Indizien für die vorgebliche Betheiligung von Hrn. Davis an dem Mordkomplott beauftragt worden; nach genauerer Prüfung der vorhandenen Zeugnisse sehen sie sich zu dem Schluß genöthigt, daß diese ganz werthlos sind, und so wird denn Hr. Davis bloß des Landesvertraths angeklagt werden. Die Vertheidigung wird vornehmlich geltend machen, daß der Expräsident des Südbundes nur das Prinzip des Rechts der Einzelstaaten betheiligte, ein Prinzip, in welchem die Bewohner der Südstaaten von jeher geboren und erzogen worden sind, daß er demnach nicht weiter für den Krieg verantwortlich gemacht werden kann, als tausend Andere.“

Neu-York, 26. Mai. (Per „Moravian“.) Die Haft des Expräsidenten des weiland Südbundes ist dahin gemildert worden, daß derselbe sich gegen Ehrenwort innerhalb der Festung Monroe frei bewegen kann. Es ist ihm ferner gestattet, häufige Zusammenkünfte ohne Zeugen mit seinen Rechtsbeiständen zu haben. Der Prozeß wird, wie es heißt, bis zum August aufgeschoben werden. — Richter Thomas vom Bezirksgericht zu Alexandria und Virginia hat entschieden — im Widerspruch mit der den Regern die bürgerlichen Rechte ertheilenden Civilrights-Bill — daß keine Gesetzgebung des Kongresses die Macht habe, das Recht des Staates, seine Gesetze, die den Regern als Zeugen vor Gericht ausschließen, aufrecht zu erhalten, zu schwächen. [Es ist dies aller-

dings die bekannte Theorie von der vollen Autonomie der Einzelstaaten, welche unter Anderm auch zu der Secession geführt hat. Daß die Ansicht durchzuführen, darin dürfte Richter Thomas sich irren.] — Der Gouverneur von Nord-Carolina erklärt in einer Botschaft an den Staatskonvent, daß die bürgerliche Regierung des Staates in voller Wirksamkeit sei. In entschiedenen Ausdrücken spricht er sich für die Politik des Präsidenten aus. In ähnlicher Weise hat sich die demokratische Vereinigung (convention) von Ohio für den Präsidenten erklärt und das Verfahren des Kongresses verurtheilt. Hr. Vallandigham hielt eine Rede, worin er behauptete, daß der Kongreß heimlich die Absetzung des Präsidenten Johnson betriebe.

Der britische Gesandte hat den Dank seiner Regierung übermacht für die wirksamen, von der Unionsregierung zur Unterdrückung feindsiger Demonstrationen ergriffenen Maßregeln. Stephens sprach am 24. Abends, zu einem Feiern-Massenmeeting in Brooklyn. Wenn Irland nicht befreit werde, sagte er, so würde in wenigen Jahren der irische Stamm vom Erdboden verschwinden. Er drang auf Ausöhnung der Parteien, bevor man zur That schritte, und bemerkte u. A., daß er 100,000 Büchsen sicher nach Irland bringen könnte.

Baden.

Karlsruhe, 7. Juni. Von dem freundlichsten Wetter begünstigt, fand am Samstag den 2. d. M., Vormittags 11 Uhr, die Enthüllung des zu Ehren Redtenbacher's im Hofe der Polytechnischen Schule errichteten Denkmals statt. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, Höchstwiderlicher sein Ergehen freundlichst zugesagt hatte, war durch die Reise nach Pflanzlich verhindert worden, das Fest durch seine Gegenwart zu ehren. Se. Großh. Hoheit der Prinz Wilhelm, die Minister des Innern und des Handels, die Kammerpräsidenten, eine Abordnung der Schwesleranstalt in Stuttgart, die Spitzen der städtischen Behörden und viele Schüler, Freunde und Verehrer Redtenbacher's nahmen außer den Lehrern und Studirenden des Polytechnikums an der Feier Theil. Die übrigen bedeutendsten Polytechnischen Schulen waren durch den Ernst der Zeit abgehalten, sich durch Deputationen zu betheiligen, obwohl sie gewiß, den großen Toden ehrend, die Enthüllungsfest im Geiste begleiteten.

Die Feier begann im Hofsaal der Maschinenbau-Schule durch die, nach Form und Inhalt wohlgeplante Festschreibe des Nachfolgers Redtenbacher's Professor Großhof, über die wissenschaftliche Bedeutung seines Vorgängers. Der Redner verstand es, die geistige Natur, die wissenschaftliche Eigenthümlichkeit des Verstorbenen und die hervorragende Stellung, welche er in der Technik und Industrie errungen, scharf und fein zu charakterisiren.

Die Versammlung begab sich darauf vor das verfallene Monument, wo nach einem Vortrag des Polytechniker-Gesangsvereins, unter Leitung des Musikdirectors Henrici, ein Mitglied des Gründungskomitees — vertreten durch Hrn. Ingenieurkandidat Wallison — nach vorausgeschickter passender Rede, das Denkmal der Anstalt übergab. Da fiel die Hülle unter günstigem Einbruch des künstlich durchgeführten Monuments und unter allgemeiner warmer Anerkennung des Werkes. Der jetzige Director des Polytechnikums — Bauath und Professor Hochstetter — nahm hierauf dasselbe im Namen der Anstalt in Besitz, indem er dem Komitee seinen Dank aussprach für die mit so schönem Erfolg gekrönten Bemühungen um die Errichtung des Denkmals, das Gedenkbüchlein, Bild und Vorbild des großen Mannes stets hoch zu halten, und damit den Wunsch verband, daß die Anstalt ihren alten Ruf auch in Zukunft bewahren möge. Abermals folgte der Gesang eines Liedes, das seine Wirkung, wie das erste, nicht verfehlte, und die Feier war beendet.

Wir glauben der Stimme aller Anwesenden Ausdruck zu geben, wenn wir die Feier als eine äußerst gelungene, würdige, den Zeitverhältnissen angepaßte, das Gemüth erhebende bezeichnen. Ueber das Denkmal selbst hörten wir nur eine Stimme der Anerkennung. Manche der anwesenden Gäste waren von der Reife der doppelte Lebensgroßen Büste — modellirt von Hrn. Bildhauer Noetz zu Karlsruhe — tief ergriffen. Gelesen ist dieselbe in der Erzgießerei von Lenz und Grob in Rüntberg. Die Büste steht auf einem beinahe 9 Fuß hohen, sich nach oben verzweigenden architektonisch gegliederten Postament aus dunklem Syenit von seltener Schönheit, von Steinhauermeister Ademann aus Weissenstadt im bayerischen Oberfranken nach ihm gegebenen Zeichnungen geliefert, und steht in seiner Ausföhrung an und für sich, sowie seiner Größe und Form in voller Uebereinstimmung mit der Büste.

Mannheim, 7. Juni. (Mannh. Bl.) Heute ist die groß. Pionierkompagnie zu ihren üblichen nautischen Übungen hier angekommen. — Gestern Abend wurde in einer Versammlung im „Eadener Hof“ die Gründung eines Volksvereins auf Grund des Programms der Frankfurter Volksversammlung vom 20. Mai beschlossen. Auch die Gründung eines Wehrvereins wurde angebahnt. — Gestern passirten mehrere Abtheilungen bayerischer Kavallerie auf dem Marsch aus der Pfalz nach Altbayern unsere Stadt.

Vermischte Nachrichten.

— Elm, 5. Juni. Auf die bekannte Resolution des hiesigen Handelsvereins hat der bleibende Ausschuß des deutschen Handeltags zu Berlin eine Antwort ertheilt, der wir folgende Stelle entnehmen:

„Wir theilen vollständig die Ansichten des verehrl. Vereins . . . allein wir haben uns nicht verhehlen können, daß den Regierungen, in deren Händen die Entscheidung der Geschicke liegt, die tiefe Verletzung aller materiellen Interessen unmöglich entgangen sein kann, daß sie dieselben sicher in Rechnung gestellt, andere politische Momente aber für bestimmend gehalten haben. Wir haben das um so mehr glauben müssen, als in ihren Staaten seit Beginn der Verwicklungen die ernstesten Vorstellungen seitens der Handelskammern und Korporationen bei ihren Regierungen fortwährend erhoben sind. Der bleibende Ausschuß sieht sich daher gegenwärtig nicht in der Lage, von einer Kollektivangeabe an die deutschen Regierungen noch irgend welchen Erfolg hoffen zu dürfen.“

Darauf hat der Ulmer Handelsverein eine Erwiederung nach Berlin gerichtet, worin es heißt: . . . Uns ist die Frage über die Opportunität einer Kollektivangeabe an die deutschen Regierungen eine ganz untergeordnete gewesen gegen die in unserm Beschluß vom 14. Mai sehr deutlich betonte Bitte, vor Allem der königl. preussischen Staatsregierung eindringlich vorzustellen“ u. s. w. Dies war in der That der Kern unseres Beschlusses, und die vorausgehenden Worte „allen Regierungen des Zollvereins“ sollten nichts Anderes als für die preussischen Mitglieder des bleibenden Ausschusses eine mildere Form sein, da ja offenkundig die Regierung keines andern Zollvereins-Staates als die königl. preussische Veranlassung zur Furcht vor einem Friedensbruch gab und noch gibt. Diese Bitte hat aber der hochverehrliche Ausschuß ganz umgangen und mit der Ablehnung einer Kollektivangeabe an die deutschen Regierungen abgethan. Wir verzichten gern hierauf, halten es aber für erste Pflicht, um so nachdrücklicher die Bitte vom 14. Mai zu wiederholen, der bleibende Ausschuß wolle vor Allem der königl. preussischen Staatsregierung eindringlich vorstellen, damit sie von einem befürchteten Friedensbruch unter den Verbündeten abstehe und hierdurch der täglich steigenden Vernichtung des materiellen Wohlstandes ein schleuniges Ende mache, die Zerreißung des Zollvereins selbst aber dauernd verhüte.“ . . . Gerade die königl. preussische Staatsregierung erachtet wir für berufen, die von ihr zuerst angelegte Kriegsrüstung zuerst wieder abzulegen und dem friedlichen Handelsverkehr unter den Zollverbündeten dadurch für die Zukunft dauernde Sicherheit zu geben. In dieses vorausgegangen, dann mag die von der preussischen Staatsregierung empfohlene Bundesreform der freien Beratung der deutschen Nation in einem frei gewählten Parlament getrost anheim gegeben werden, die Freiheit des Handels und Verkehrs unter den gleichberechtigten Bundesgliedern wird von ihm in einem noch vollkommeneren Maße hergestellt werden.

Als Vertreter des ganzen Zollvereins-Gebietes wird ein hochverehrlicher bleibender Ausschuß des deutschen Handeltags das Gewißheit schwer in die Waagschale legen, da es nicht nur Preußens, sondern des ganzen Zollvereins Anliegen sind, welche er vertritt und denen sich Auge und Ohr Ihres Monarchen um so weniger verschließen wird, als er der Wahrheit und dem Recht, dem Wohle seines Landes und des Zollvereins stets eifrig zugethan und ihnen auch jetzt, sobald sie nur zu ihm bringen können, nicht untreu werden wird.“

Neu-York, 26. Mai. (Per Dampfer „Moravian“ via Father Point und per Telegraph von Grencafle.) Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd, „Amerika“, Kapitän G. Meyer, welches am 13. Mai von Bremen und am 15. Mai 10 Uhr Abends von Southampton abgegangen war, ist heute 4 Uhr Morgens, nach einer außerordentlich schnellen Reise von 10 Tagen wohlbehalten hier angekommen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.h.299. Nr. 8150. Offenb. (Aufforderung.) Die Gemeinde Zell befiht folgende Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind:

- Plan-Nr. 21. Grundst.-Nr. 3498. 284 Ruthen Ackerland a. auf der Neumatte, 234 Ruthen Wiesen allda, zusammen 7 Morgen 201 Ruthen.
- Plan-Nr. 22. Grundst.-Nr. 3901. 5 Morgen 79 Ruthen Wiesen auf der Neumatte.
- Plan-Nr. 31. Grundst.-Nr. 6117 a. 24 Ruthen Wiesen auf der Zellermatte.
- Plan-Nr. 37. Grundst.-Nr. 7480. 347 Ruthen Wiesen am Bühlhof.
- Plan-Nr. 38. Grundst.-Nr. 7534. 284 Ruthen Wiesen am Bühlhof.
- Plan-Nr. 21. Grundst.-Nr. 3855. 1 Morgen 264 Ruthen Ackerland am Wittgrain.
- Plan-Nr. 22. Grundst.-Nr. 3900.

9 Morgen 108 Ruthen Ackerland auf der Kreuzebene.

- Plan-Nr. 49. Grundst.-Nr. 8514. 426 Morgen 136 Ruthen Wald mit verschiedener Benennung. Auf Antrag der Gemeinde werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken dingliche Rechte oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen bei dießseitigem Gericht geltend zu machen, widrigenfalls dieselben einem neuen Erwerber bezw. Unterpandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt werden. Offenb., den 26. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht.
- 3.h.335. Nr. 6066. Labenburg. (Aufforderung.) Georg Schmitt von Sandholzen, s. J. in Neu-York, befiht auf Käuflicher Gemarkung die Hälfte von zwei Morgen zwei Vierteln Acker im Raupenwald, neben Adam Sommer und Friedrich Schmelzer. Der Gemeinderath in Käfershal verweigert wegen Mangels einer Erwerbserkunde die Gewöhr des fraglichen Grundstücks. Auf den Antrag des Generalbevollmächtigten des

Joh. G. Schmitt werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen. Labenburg, den 2. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht.

Erleben. J.431. Nr. 2870-73. Heidelberg. (Verkaufmachung.) In Sachen der Ehefrau des Friedrich Kaufmann, Anna, geborne Keilbach, von Heidelberg, gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabänderung betreffend, wird die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen, unter Verfüllung des Letztern in die Kosten. Dies wird gemäß § 1058 B. D. zur Kenntniz der Gläubiger gebracht. Heidelberg, den 29. Mai 1866. Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.

3.h.294. Nr. 5236. Stauf. (Erkenntnis.) J. S. Joseph Rieger von Staufen gegen

unbekannte Berechtigte, Eigenthum an einer Eigenschaft betr. Nachdem zufolge dießseitiger Aufforderung vom 21. März d. J., Nr. 2761, keine Ansprüche der dort bezeichneten Art erhoben wurden, so werden die Aufgeforderten im Verhältnis zum Aufforderer ihrer Eigenthumsansprüche an die in der Aufforderung bezeichnete Eigenschaft für verlustig erklärt. Staufen, den 2. Juni 1866. Großh. bad. Amtsgericht.

3.h.334. Nr. 12877. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Bismalientänder Heinrich Straß von Freiburg, Richtig, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Verzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 2. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Verzüge oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und ein Verg. oder Nachschußvergleich ver-

sucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Freiburg, den 29. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Dieb.

3. h. 323. Nr. 10.357. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass des Peter Kaiser von Eobland haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Donnerstag den 28. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Waldshut, den 1. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Hofmann.

3. h. 336. Nr. 4799. Bretten. (Schuldenliquidation.) Gegen die Handelsgesellschaft Gillingen und Bär daber und gegen das Privatvermögen der flüchtigen Inhaber dieser Firma, nämlich Lazarus Gillingen und Siebmann Bär von Bretten haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Montag den 23. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Bretten, den 2. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Kamm.

3. h. 77. Nr. 7833. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen die Modistin Anna Lang von Bruchsal haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Dienstag den 19. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Bruchsal, den 11. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Stäger.

3. h. 284. Nr. 3959. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Müllers Josef Haberborn hier haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf **Freitag den 22. Juni d. J., Vorm. 8 Uhr,** anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte daber anzumelden, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugrecht der Forderung anzutreten.

und wird Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf **Freitag den 22. Juni d. J., Vorm. 8 Uhr,** anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte daber anzumelden, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugrecht der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, ein Massepfleger ernannt, und hinsichtlich dieses Punktes und des Borgvergleichs die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbändigungen an die Partie aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Buchen, den 1. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Hecce.

3. h. 298. Nr. 3594. Gerlachshausen. (Ausschlussverfahren.) Die Gant des Jos. Silberzahn in Hlberg betr. **Beschluss.** Alle Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt nicht erschienen sind, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen. Gerlachshausen, den 1. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Schwab.

3. h. 300. Nr. 5930. Ladenburg. (Ausschlussverfahren.) Mehrere Gläubiger gegen die Handelsgesellschaft Selig, Rood und Sohn in Sriedheim, Forderung und Borg betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Ladenburg, den 30. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Erleben.

3. h. 978. Nr. 12.972. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Schluss vom heutigen, Nr. 12.972, ist heute die Firma Julius Mayer in Freiburg unter D. 3. 170 in das Firmenregister daber eingetragen worden. Inhaber ist Julius Mayer hier; Ehevertrag d. d. Freiburg, 2. Mai 1866, mit Henriette, geb. Lang, von Durmenach, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögensgegenstände davon ausgeschlossen ist. Freiburg, den 30. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Dieb.

3. h. 977. Nr. 3444. Gengenbach. (Bekanntmachung.) Die Eintragung des Ehevertrags des Samuel Blum, Handelsmanns daber, mit Gertrude Blum in Diersburg, d. d. Offenbach, den 24. Mai 1866, wozu die Brautleute das Gebirg der Verleihenhaftung der beiderseits beizubehalten und künftig etwa noch ererbenden Vermögensgegenstände, und jeder Theil zur Gemeinschaft den Betrag von 100 fl. in Geld einwirft, womit das beiderseitige weitere Vermögen für vorbehalten und ersatzpflichtig erklärt wird, die beiderseitigen jetzigen oder künftigen Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben, und jedem Theil ein in seiner einseitigen Nachforderung in Abzug zu bringen, die Forderungen aber jedem Theil ein in dem Verbringenswert in Geld und nicht dem Stück nach zu ersetzen sind, ist zur Einreichung heute zufolge Beschlusses vom gleichen Tag, Nr. 3444, D. 3. 43 in das Firmenregister erfolgt. Gengenbach, den 2. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Pfeiffer.

3. h. 329. Nr. 5658. Donaueschingen. (Aufsorderung.) Der schon 1845 nach Nordamerika ausgewanderte Mathias Schaber von Oefingen hat seit 1856 keine Nachrichten mehr von sich gegeben, und die Kundschaftserhebungen über ihn blieben erfolglos. Auf Antrag seiner Verwandten fordern wir ihn auf, innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme seines Vermögens sich daber zu melden, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Donaueschingen, den 2. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Wolfinger.

3. h. 235. Nr. 4822. Kenzingen. (Aufsorderung.) Die Witwe des Seilers Konrad Drach von Nordweil, Kathol., geb. Guri, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Kenzingen, den 26. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Junghans.

3. h. 189. Nr. 9220. Waldshut. (Aufsorderung.) Der groß. Justus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des am 29. Dezember 1864 verstorbenen Karl Maife von Schachen gebeten. Etwaige Einwendungen sind binnen 3 Wochen daber vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen würde. Waldshut, den 18. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Gfner.

3. h. 344. Nr. 3252. Eppingen. (Aufsorderung.) Die Ehefrau des Adam Widenhäuser von Rohrbach, Barbara, geb. Wippler, uneheliche Tochter der Veronika Wippler von Rohrbach, hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache erhoben wird. Eppingen, den 1. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Kopp.

3. h. 303. Nr. 3252. Eppingen. (Aufsorderung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 237. Nr. 6230. Rastatt. (Aufsorderung.) Die Witwe des Landwirts Johann Dahringer von Muggensturm, Apollonia, geb. Baumhart, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird. Rastatt, den 19. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Stein.

3. h. 231. Nr. 6572. Rastatt. (Aufsorderung.) Die Witwe des Bäckers Franz Schäfer von Muggensturm, Justine, geb. Kaub, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird. Rastatt, den 19. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Stein.

3. h. 197. Nr. 7625. Mannheim. (Aufsorderung.) Schuhmacher Christian Josef Beyand von hier hat gemäß R. N. E. 773 um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Mutter Anna Maria Beyand gebeten. Etwaige Einwendungen sind binnen 2 Monaten daber geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde. Mannheim, den 18. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich.

3. h. 324. Nr. 4578. St. Blasien. (Erbschaftsanteilsweisung.) Die Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben der ledigen Pauline Reibauer von Unterwehlegg betr. Nachdem auf die Aufforderung vom 1. März d. J., Nr. 1894, keine Einsprache erhoben worden, wird die ledige Adelheid Reibauer von Unterwehlegg in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter Pauline Reibauer von Unterwehlegg eingewiesen. St. Blasien, den 24. Mai 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Speri.

3. h. 318. Breisach. (Erbschaftsverhandlung.) Anna Julie Gerth von Breisach ist auf Ableben ihres Vaters, des Bürger- und Schneiders Modest Gerth von Breisach, zur Erbschaft berufen. Da deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit zu den Erbschaftsverhandlungen und Geltendmachung ihrer Ansprüche aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, bei unterzeichnetem groß. Notar zu melden, andernfalls die Erbschaft nach Umständen dieser lediglichen denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn die Verlassenschaft zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Breisach, den 25. Mai 1866. Groß. Notar des Distrikts I. Deunig.

3. h. 126. Forbach. (Erbschaftsverhandlung.) Beata Wunsh von Reiffenbach, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft ihres Vaters Andreas Wunsh von da berufen, und wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme ihres Erbschlags daber zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zugetheilt, denen sie zufallen würde, wenn sie, die Vorgesalbene, z. B. des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte. Forbach, den 17. Mai 1866. Groß. Notar Kirchgesser.

3. h. 327. Mannheim. (Erbschaftsverhandlung.) Jakob Ernst, geboren zu Karlsruhe 1820, Sohn der am 18. April d. J. daber verstorbenen Gesangsleiterin Friedrich Karst Witwe, Christine, geborne Gulbe, vor 20 Jahren nach Nordamerika gewandert, und seit 13 Jahren vermisst, wird aufgefordert, seine Ansprüche an den Nachlass seiner Mutter innerhalb drei Monaten anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn der Vorgesalbene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mannheim, den 5. Juni 1866. Notar J. J. J.

3. h. 167. Waldshut. (Erbschaftsverhandlung.) Josef Erdndle, ledig und volljährig, von Dogern, Amtsgerichtsbezirk Waldshut, im Jahr 1851 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines am 7. d. verstorbenen Vaters, des Josef Erdndle, Landwirts von Dogern, berufen. Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbschaft um so gewisser zu melden, als sonst nach Umfluss dieser Zeit die Erbschaft lediglichen denjenigen zugetheilt werden müßte, denen sie zuküme, wenn er, der Vorgesalbene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte. Waldshut, den 23. Mai 1866. Groß. bad. Notar Knoch.

3. h. 321. Weinheim. (Erbschaftsverhandlung.) Dietrich Schubach von Heidesheim ist zur Erbschaft seines Vaters Georg Schubach von Heidesheim berufen. Da sein Aufenthaltsort in Amerika, wohin er im Jahr 1853 ausgewandert, nicht ermittelt werden kann, so werden er oder seine Rechtsfolger hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung innerhalb 3 Monaten daber geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuküme, wenn sie, die Vorgesalbene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Weinheim, den 4. Juni 1866. Kopp, einw. Notar.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

3. h. 303. Ruppheim. (Erbschaftsverhandlung.) Karl und August Schaub von Ruppheim haben sich vor etwa 19 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, angeblich nach Amerika auszuwandern. Sie haben seitdem nichts von sich hören lassen, und ihr Aufenthaltsort ist daber gänzlich unbekannt.

Dieselben werden zu den Erbschaftsverhandlungen ihres verstorbenen Vaters Karl Schaub, gewesener Bürger und Käser in Ruppheim, unter Anderräumung einer Frist von 3 Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zuküme, wenn die Vorgesalbene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Graben, den 1. Juni 1866. Der groß. Notar E. H.

3. h. 322. Nr. 12.096. Heidelberg. (Vorladung.) Gegen Xaver Gabich von Heidelberg und Genossen, wegen Refraktion, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf **Mittwoch den 4. Juli, Morgens 9 Uhr,** anberaumt, und werden hiezu die Angeklagten:

- 1) Xaver Gabich von Heidelberg,
- 2) Johann Burkard Schwickard von da,
- 3) Friedrich Jakob Heinrich Schwickard von da,
- 4) Franz Josef Stammer von da,
- 5) Friedrich Valentin Georg Renner von da,
- 6) Adam Stroß von Rupploh,
- 7) Franz Josef Schön von Wieblingen,
- 8) Johann Karl Leeemann von Heidelberg,
- 9) Johann Renne von Weimen,
- 10) Jakob Heinrich Bracht von Weimen,
- 11) Jakob Heinrich Hartmann von Sandshausen,
- 12) Johann Adam Millner von Dossenheim,
- 13) Jakob Lohmann von Rohrbach,
- 14) Eduard Reichold von Altheim,
- 15) Georg Michael Schäfer von Heidelberg,
- 16) Johann Kähler von da,
- 17) Johann Kaufmann von Sandshausen,

mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Unterladung werde gefällt werden. Heidelberg, den 1. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. S. Hüpfle.

3. h. 343. Nr. 3557. Gernsbach. (Aufsorderung.) Referent Karl Grabenstetter aus Staufenberg, vom groß. 2. Füsilierbataillon, welcher unerlaubter Weise auswärts herumzieht, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen daber zu stellen und darüber zu verantworten, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Defektion gegen ihn beantragt würde. Zugleich wird das Vermögen des R. Grabenstetter mit Beschlagnahme belegt. Gernsbach, den 6. Juni 1866. Groß. bad. Bezirksamt. v. Faber.

3. h. 304. Nr. 3223. Gengenbach. (Aufsorderung.) Eduard Lang von Rohrbach, Soldat im groß. 2. Infanterieregiment, ist nach Amerika emigriert. Er wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen daber und bei seinem Vermögensinventar zu stellen, da sonst gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens beantragt werden würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Gengenbach, den 2. Juni 1866. Groß. bad. Bezirksamt. v. Faber.

3. h. 339. Nr. 4670. Waldbrunn. (Aufsorderung.) Die Katharina Schäfer von Haingrund, groß. 1. Landwehrregiment, wurde auf Antrag groß. Staatsanwaltschaft mit dieselbiger Verfügung vom 26. v. Mts. wegen in verdeckter Verbindung mit Christoph Bollhammer von Bullenheim und Johann Adam Engelert von hier verübten Diebstahls von 13 Henden, z. N. der Geschwister Schäfer von Waldbrunn, angeklagt. Dies wird der Katharina Schäfer anmit verhängt, und wird dieselbe, deren Auslieferung verweigert wurde, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen daber zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis werde gefällt werden. Waldbrunn, den 3. Juni 1866. Groß. bad. Amtsgericht. Kugler.

3. h. 385. Nr. 892. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Hugo Delbermann und Johann Heinrich Geiger in Laß sind der Ehrenrathung des Ritters Förderer daber, verübt durch die Presse, schuldig zu erklären, deshalb Hugo Delbermann zu einer Kreisgefängnisstrafe von zehn Wochen, und Johann Heinrich Geiger zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, jeder in die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, und Hugo Delbermann zugleich in die Kosten seiner Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Hugo Delbermann hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 12. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.

3. h. 361. Nr. 945. Offenburg. (Urtheil.) In Anklagesachen gegen Georg Büßinger von Neudorf (bei Stralsburg), wegen Diebstahls, wird auf gegessene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Georg Büßinger von Neudorf sei des Diebstahls von 50 fl. zum Nachtheil des Georg Klein von da schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch acht Tage Jüngerkost, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkandener Strafe des badißchen Landes zu verurtheilen. V. R. W. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit verhängt. So gesehen Offenburg, den 19. Mai 1866. Groß. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Fallner. Schröder.